

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Osterrönfeld	20.09.2021	öffentlich	6.

Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung eines Interessenbekundungsverfahrens

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Der Trägervertrag zwischen der Gemeinde Osterrönfeld und dem Zentrum für kirchliche Dienste (ZekiD) zum Betrieb der Kita Bahndammzwerge wurde zum 31.07.2022 gekündigt. Weiterhin soll die Kindertagesstätte Bahndammzwerge zum 01.01.22 um eine altersgemischte Gruppe erweitert werden.

Aus diesem Anlass soll im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens anderen freien Trägern die Möglichkeit gegeben werden, sich mit pädagogischen Konzepten und Ideen zu bewerben. Besonders wichtig ist für die Gemeinde Osterrönfeld die Integration und enge Bindung an die Gemeinde unter Einbeziehung örtlicher Institutionen und der Eltern.

Gemäß § 13 Abs. 4 KitaG soll die Standortgemeinde ein Interessenbekundungsverfahren durchführen, wenn nach den Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans der Bedarf für die Aufnahme einer oder mehrerer zusätzlicher Gruppen besteht. Dieses ist so rechtzeitig zu eröffnen, dass interessierten Einrichtungsträgern eine angemessene Zeit für die Prüfung und Planung verbleibt.

Bei der Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens handelt es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages im Rahmen eines Vergabeverfahrens. Es handelt sich um eine Markterkundung. Aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme entsteht keine Verpflichtung für die Gemeinde Osterrönfeld. Es erfolgt insbesondere keine Erstattung von Kosten, die den Teilnehmenden des Verfahrens durch die Bearbeitung der Interessenbekundung entstanden sind.

Bei der Auswahlentscheidung hat die Gemeinde Kriterien zugrunde zu legen, die sich im Wesentlichen aus dem KiTaG ergeben. Die Auswahl erfolgt nach einer vorher festgelegten Bewertungsmatrix.

Die Bewertungsmatrix zur Trägerauswahl im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens orientiert sich an den kinder- und jugendhilferechtlichen sowie kitarechtlichen Vorgaben und den Strukturprinzipien aus dem SGB VIII (pädagogische Konzeption, Trägervielfalt, Wohnortnähe etc.). Für die Gemeinde besteht insoweit ein Entscheidungsspielraum, um eine den lokalen Bedürfnissen angepasste Betreuungsstruktur zu entwickeln und eine Vielfalt vor Ort zu ermöglichen. Sowohl die abschließende Auswahl des zukünftigen Trägers als auch der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit einem neuen Träger bedürfen des Beschlusses der Gemeindevertretung.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen entstehen erst nach Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit einem Träger, frühestens ab 01.01.2022. Somit sind im Haushaltsaufstellungsverfahren für das Jahr 2022 mit der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2025 die erforderlichen finanziellen Mittel im PSK 01/36500.5312000 „Tageseinrichtungen für Kinder, Zuweisungen an KiTa-Träger“ zu berücksichtigen.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, ein Interessenbekundungsverfahren zum Betrieb der Kindertagesstätte Bahndammzwerge ab dem 01.08.2022 einzuleiten. Die in der **Anlage** aufgeführte Bewertungsmatrix ist Grundlage für die Entscheidung. Das Interessenbekundungsverfahren wird öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrage

gez.
Karina Weyrich

Anlage(n):
Bekanntmachung des Interessenbekundungsverfahrens